

**Vereinbarung
zur
Durchführung und Kostenerstattung für
Früherkennungsuntersuchungen
von Kindern nach Ablauf der Toleranzgrenzen**

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KV Hamburg)**

und

der Freien- und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales,
Familie und Integration (Sozialbehörde)
vertreten durch

das Amt für Gesundheit

auf der Grundlage des § 75 Abs. 6 SGB V

i. d. F. des 1. Nachtrages

Hinweis: Aufgrund der Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) zur Veränderung der Zeiträume und Toleranzgrenzen für die U6 bis U9 sind ab dem 01.01.2023 gem. § 8 Abs. 1a bis auf Weiteres nur noch die Untersuchungen U4 bis U5 nach dieser Vereinbarung außerhalb der Toleranzzeiten abrechenbar.

Präambel

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) engagiert sich seit Jahren auf vielfältige Weise für die Kinder- und Jugendgesundheit. Dazu gehört das Informationsangebot rund um die Themen Schwangerschaft und Geburt. Unter anderem bietet sie mit der „HanseBaby-App“ ein niedrigschwelliges und leicht zugängliches Angebot, welches insbesondere auf die Inanspruchnahme der Kindervorsorgeuntersuchungen mit einer Erinnerungsfunktion hinweist.

Kinder, die gesetzlich versichert sind, haben u.a. einen Anspruch auf Untersuchungen, mit denen eventuell vorhandene Krankheiten erkannt und notwendige Behandlungen und Fördermaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können (Früherkennungsuntersuchungen bei Kindern U4 bis U9 nach der sog. Kinder-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses [G-BA]).

Aufgrund der COVID-19-Pandemie haben sich die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vorübergehend darauf geeinigt, dass bei den Vorsorgeuntersuchungen für Kinder von U6 bis U9 die festgelegten Intervalle vorübergehend ausgesetzt werden. Das heißt, Eltern können diese Untersuchungen mit ihren Kindern zu einem späteren Zeitpunkt nachholen.

Am 26.11.2021 hat der Deutsche Bundestag die Aufhebung der Pandemie beschlossen. Es ist aber davon auszugehen, dass die Pandemie sich noch in 2022/2023 auswirken wird.

Von besonderer Bedeutung ist die Beobachtung des Gesundheitszustands von Kindern und die frühzeitige Erkennung von Risikofaktoren, um Folgeerkrankungen zu vermeiden und auch das Risiko für schwerere Krankheitsverläufe bei Covid-19 zu senken. Bei Kindern verläuft eine Infektion mit SARS-CoV-2 zumeist mild, wenn die Kinder gesund sind und nicht an einer Grunderkrankung leiden; genau aus diesem Grund sollten aus Sicht der Kinder- und Jugendärztinnen und –ärzte wichtige Impftermine und Vorsorgeuntersuchungen unbedingt wahrgenommen werden. Die verfristeten Kindervorsorgeuntersuchungen bei Kindern nachzuholen, ist daher ein wichtiger Beitrag zur Pandemiebekämpfung, indem das Risiko für schwere Krankheitsverläufe bei Kindern minimiert wird.

Vor diesem Hintergrund verfolgen die Vertragspartner mit dieser Vereinbarung das Ziel, die Teilnahme an Vorsorgeuntersuchungen auf dem Niveau wie vor der Pandemie zu erhalten bzw. wieder zu steigern. Deshalb werden die Kosten der Kindervorsorgeuntersuchungen U4 bis U9 in den Fällen übernommen, in denen Toleranzgrenzen bereits abgelaufen sind. Auf diese Art und Weise soll verhindert werden, dass Kindervorsorgeuntersuchungen ausfallen, weil Eltern in der Zeit der Pandemie den Termin nicht wahrgenommen haben.

Die nachfolgende Vereinbarung setzt diesen Ansatz für alle Hamburger GKV-Versicherten im Rahmen eines befristeten Modellprojektes um.

§ 1

Anspruchsberechtigter Personenkreis

Einen Leistungsanspruch nach dieser Vereinbarung haben

1. alle gesetzlich versicherten Kinder (GKV-Versicherte) mit Wohnort in Hamburg,
2. die dem Grunde nach Anspruch auf die gesetzlichen Früherkennungsuntersuchungen U4 bis U9 haben (Kinder-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses [G-BA]) und
3. für die jedoch die Toleranzgrenze für die Inanspruchnahme der vorgenannten Untersuchungen bereits abgelaufen ist.

§ 2

Leistungsinhalt

- (1) Der Inhalt der Leistungen entspricht dem Umfang der abrechnungsfähigen Leistungen, wie er sich aus dem Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) für die U4 bis U9 ergibt mit der Maßgabe, dass die dort definierten Toleranzgrenzen bereits abgelaufen sind und noch keine entsprechenden Untersuchungen erfolgt sind.
- (2) Der Anspruch besteht längstens für jede der Untersuchungen U4 bis U8 bis zum Ablauf des Tages vor Beginn der nachfolgenden Früherkennungsuntersuchung und für die U9 12 Monate nach Ablauf der Toleranzgrenze. Dies bedeutet für die
 - U4 bis zum Tag vor Beginn des 6. Lebensmonats, für die
 - U5 bis zum Tag vor Beginn des 10. Lebensmonats, für die
 - U6 bis zum Tag vor Beginn des 21. Lebensmonats, für die
 - U7 bis zum Tag vor Beginn des 34. Lebensmonats, für die
 - U7a bis zum Tag vor Beginn des 46. Lebensmonats, für die
 - U8 bis zum Tag vor Beginn des 60. Lebensmonats und für die
 - U9 bis zum Tag vor Beginn des 78. Lebensmonats.

§ 3

Teilnahmeerklärung/Patienteninformation

- (1) Die Teilnahme der Anspruchsberechtigten nach § 1 ist freiwillig. Voraussetzung für die Teilnahme an einer der vorgenannten Untersuchungen ist die Einwilligungserklärung gemäß Anlage 1 zu diesem Vertrag. Die Einwilligungserklärung enthält die erforderliche Patienteninformation zum Wesen und Zweck des Vertrages, die Einwilligung in die Behandlung nach diesem Vertrag sowie die Erhebung, Übermittlung und Weiterverarbeitung der für die Zwecke dieses Vertrages notwendigen personenbezogenen Daten.
- (2) Die Formulare der Einwilligungserklärung werden den teilnehmenden Leistungserbringern auf Kosten der Sozialbehörde zur Verfügung gestellt. Das Nähere hierzu wird im Rahmen einer Verwaltungsabsprache unter den Vertragspartnern bestimmt. Die ausgefüllten Einwilligungserklärungen verbleiben gem. § 6 Absatz 4 dieser Vereinbarung in der Praxis.

§ 4

Leistungserbringer

- (1) Die Vereinbarung gilt für im Versorgungsbereich der KV Hamburg zugelassene Hausärzte und Allgemeinmediziner, Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin sowie hausärztliche Internisten, auch solche in fachübergreifenden Gemeinschaftspraxen und in zugelassenen medizinischen Versorgungszentren.

- (2) Die Leistungserbringer erklären durch die Erbringung und Abrechnung der Leistungen nach diesem Vertrag konkludent ihre Teilnahme an diesem Vertrag und verpflichten sich hierdurch zur Wahrnehmung der in diesem Vertrag beschriebenen Aufgaben. Dies mitumfasst insbesondere die Beauftragung der KV Hamburg zur Durchführung dieses Vertrags sowie das Ausfüllen der Einwilligungserklärungen durch den Patienten (Anlage 1). Dies mitumfasst ferner insbesondere die Einwilligung in die Weitergabe von Kontaktdaten und Abrechnungsdaten zum Zweck der Abrechnung und Durchführung dieses Vertrages an die Sozialbehörde (Name, Vorname, Praxisanschrift, LANR und BSNR) im Rahmen der Abrechnung der Leistungen über die KV Hamburg. Zur Sicherstellung der Abrechnung ggü. der KVH und dem Kostenträger muss der teilnehmende Vertragsarzt die VKNR 02812 gemäß § 6 Abs. 2 verwenden und die Daten der Teilnehmer und Leistungserbringung im Umfang gem. § 6 Abs. 2 im Ersatzverfahren erfassen.

§ 5

Vergütung der Vertragsärzte

- (1) Leistungserbringer i.S.d. § 4 Abs. 1 erhalten für die auf der Grundlage dieses Vertrags erbrachten Leistungen i.S.d. § 2 Abs. 1 von der KV Hamburg eine Vergütung entsprechend den GOP der Früherkennungsuntersuchungen für die U4 bis U9 innerhalb der Toleranzgrenzen nach der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen regionalen Euro-Gebührenordnung der KV Hamburg (§ 87a Abs. 2 S. 5 SGB V). Die Vergütung erfolgt als Einzelleistungsvergütung außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.

- (2) Für die Abrechnung der vorgenannten Leistungen sind die nachfolgenden Abrechnungsziffern (GOP) anzugeben:

GOP	Leistung
GOP 91714	Untersuchung (U4) nach Ablauf der Toleranzgrenze bis zum 6. Lebensmonat
GOP 91715	Untersuchung (U5) nach Ablauf der Toleranzgrenze bis zum 10. Lebensmonat
GOP 91716	Untersuchung (U6) nach Ablauf der Toleranzgrenze bis zum 21. Lebensmonat
GOP 91717	Untersuchung (U7) nach Ablauf der Toleranzgrenze bis zum 34. Lebensmonat
GOP 91723	Untersuchung (U7a) nach Ablauf der Toleranzgrenze bis zum Tag vor Beginn des 46. Lebensmonats
GOP 91718	Untersuchung (U8) nach Ablauf der Toleranzgrenze bis zum Tag vor Beginn des 60. Lebensmonats
GOP 91719	Untersuchung (U9) nach Ablauf der Toleranzgrenze bis zum Tag vor Beginn des 78. Lebensmonats

- (3) Der Vertragsarzt/die Vertragsärztin rechnet vierteljährlich nach Maßgabe der ergänzenden Abrechnungsbestimmungen der KV Hamburg die erbrachte Leistung mit der dafür entsprechenden Abrechnungsposition gemäß Absatz 2 bei der KV Hamburg ab.

Der Vertragsarzt/die Vertragsärztin hat manuell einen weiteren Abrechnungsschein im Praxisverwaltungssystem mit den folgenden Informationen anzulegen:

- Angabe der VKNR 02812
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse des Patienten
- Kostenträgerabrechnungsbereich (KTAB): „Primärabrechnung (06)“
- Besondere Personengruppe: „Keine besondere Personengruppe (00)“
- Behandlungstag

Auf dem Abrechnungsschein mit der VKNR 02812 darf nur eine der o.g. Gebührenordnungspositionen stehen. Sollte eine kurativ ambulante Behandlung zusätzlich zur Vorsorgeuntersuchung notwendig sein, dann ist ein neuer Schein zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung anzulegen.

Verspätet eingereichte Abrechnungen werden in den Folgequartalen abgerechnet.

- (4) Die KV Hamburg ist berechtigt, die Verwaltungskostenbeiträge nach ihrer Satzung in der jeweils gültigen Fassung gegenüber den teilnehmenden Ärzten bei der Honorarabrechnung in Ansatz zu bringen.
- (5) Eine parallele privatärztliche Abrechnung der Leistungen nach dieser Vereinbarung ist ausgeschlossen. Liegen die Voraussetzung für die Erbringung und Abrechnung für die gesetzlich vorgeschriebenen Früherkennungsuntersuchungen innerhalb der Toleranzgrenzen nach dem EBM vor, ist eine Abrechnung nach dieser Vereinbarung ausgeschlossen.

§ 6

Umfang der Kostenerstattung durch die Sozialbehörde

- (1) Für die auf der Grundlage dieses Vertrages durchgeführten Früherkennungsuntersuchungen nach § 1 dieser Vereinbarung erstattet die Sozialbehörde der KV Hamburg die von den Vertragsärzten/-innen nach § 2 abgerechneten Kosten dieser Untersuchungen nach § 5. Darüber hinaus trägt die Sozialbehörde die Kosten der Vordrucke nach Rechnungslegung durch die KV Hamburg, welche auch die Kosten für die Umsetzung der Druckvorlage umfasst (Setzung).
- (2) Hierzu erstellt die KV Hamburg quartalsweise unter der zu diesem Zweck vergebenen Vertragskassennummer (VKNR) 02812 eine Sammelabrechnung in elektronischer Form an die Sozialbehörde

Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Amt für Gesundheit
Hamburger Str. 47
22083 Hamburg

Das Nähere zur elektronischen Übermittlung stimmen die Vertragspartner im Verwaltungswege ab.

Die Rechnung enthält folgende Angaben:

- Vorname und Name, Geburtsdatum der Patienten
- Behandlungstag
- Gebührenposition mit Betrag,
- Leistungserbringer: Name, Vorname, LANR und BSNR

- (3) Die Sozialbehörde erstattet der KV Hamburg den Rechnungsbetrag durch Überweisung auf das nachfolgende Konto:

Kassenärztliche Vereinigung Hamburg
Konto: Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG
IBAN: DE36 3006 0601 0001 3350 06
BIC: DAAEDEDXXX
Verwendungszweck: VKNR 02812 sowie Rechnungsnummer

- (4) Die den Sammelabrechnungen zugrundeliegenden Leistungs- und Abrechnungsunterlagen verbleiben bei der KV Hamburg mit Ausnahme der ausgefüllten Einwilligungserklärung nach Anlage 1, diese ist von den Vertragsärzten in der Praxis aufzubewahren. Sie werden jeweils für Prüfwzwecke datengeschützt sechs Jahre - gerechnet vom Tag der Abrechnung an - aufbewahrt. Die Praxis ist verpflichtet, die Anlage 1 auf Anforderung eines der Vertragspartner vorzulegen.

§ 7 Datenschutz

Bei der Durchführung und Dokumentation der Behandlung sowie bei der Weitergabe von Verwaltungsdaten und medizinischen Daten bleiben die ärztliche Schweigepflicht, das Sozialgeheimnis und die datenschutzrechtlichen Vorschriften unberührt und sind von allen Vertragspartnern zu beachten.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die geltenden Bestimmungen zum Sozialdatenschutz und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) einzuhalten, insbesondere personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Die Vertragspartner unterliegen hinsichtlich der Daten der Versicherten (Patienten) sowie deren Krankheiten der Schweigepflicht. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Daten- und Sozialgeheimnisses und der Schweigepflicht bleibt auch nach Ende des Vereinbarungsverhältnisses bestehen.

Die aus der Leistungserbringung anfallenden Daten sind getrennt von den übrigen Sozialdaten zu speichern, dabei sind besondere Zugangs- und Nutzungsrechte vorzusehen.

Im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages erhält der Patient eine Information über die Vertragsinhalte und die mit der Vertragsdurchführung erforderlichen Datenerhebungen, Verarbeitungen und Weiterleitungen in Form der als Anlage 1 vereinbarten Einwilligungserklärung.

§ 8 Kündigung, Geltungsbereich und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.07.2022 in Kraft und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am 30.06.2023. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (1a) Mit Wirkung ab dem 01.01.2023 ist der gesamte Anwendungsbereich dieses Vertrages aufgrund der Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Veränderung der Fristen und Toleranzzeiten bzgl. der U6-U9 nur noch auf die Untersuchungen U4 und U5 beschränkt. Das bedeutet, dass ab dem 01.01.2023 nur noch die Untersuchungen U4 und U5 abrechenbar sind. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, auf etwaige weitere Entwicklungen im G-BA zeitnah zu reagieren und ggf. Anpassungen in diesem Vertrag vorzunehmen.
- (2) Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass zur Operationalisierung dieser Vereinbarung insbesondere im Hinblick auf die beteiligten Ärzte/Ärztinnen und Patienten/Patientinnen eine abgestimmte Kommunikation erfolgt.
- (3) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung der Vereinbarung.
- (4) Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.
- (5) Die Genehmigung der für die KV Hamburg zuständigen Aufsichtsbehörde nach § 75 Abs. 6 SGB V wird gesondert durch die KV Hamburg eingeholt und dem Vertragspartner zur Kenntnis übermittelt.

§ 9
Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Regelungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine dem Willen der Vertragspartner sowie dem Sinn und Zweck dieses Vertrags entsprechende Regelung treten. Leitbild sind hierbei die bestehenden Regelungen, wie sie die KV Hamburg im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung mit den Kostenträgern anwendet. Die Vertragspartner regeln dies einvernehmlich.

Hamburg, den 20.12.2022

**Freie- und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Sozialbehörde**

Dr. Silke Heinemann
Amtsleitung Amt für Gesundheit

**Freie- und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Sozialbehörde**

Frank Burmester
Abteilungsleitung Öffentlicher Gesundheitsdienst

KV Hamburg

John Afful
Vorsitzender des Vorstandes

Anlage 1 Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung / Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

Krankenkasse bzw. Kostenträger		
Name, Vorname des Versicherten		geb. am
Kostenträgerkennung	Versicherten-Nr.	Status
Betriebsstätten-Nr.	Arzt-Nr.	Datum

Vertrag der Kassenärztliche Vereinigung Hamburg mit der Sozialbehörde Hamburg zur Förderung der Früherkennungsuntersuchungen U4 bis U9 außerhalb der Toleranzgrenzen

Patienteninformation

Die Sozialbehörde unterstützt Hamburger und Hamburgerinnen bei der Wahrnehmung von Früherkennungsuntersuchungen U4 bis U9 in Fällen, in denen die Untersuchung nach Ablauf der Toleranzgrenzen nicht mehr zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung abrechenbar ist. Hierzu hat die Sozialbehörde mit der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Hamburg eine Vereinbarung abgeschlossen, in deren Rahmen diese Untersuchungen bei Ihrem Arzt erbracht werden können und eine Kostenübernahme durch die Sozialbehörde erfolgt. Damit profitieren Sie von dem neuen Angebot der Sozialbehörde zur Förderung der Inanspruchnahme von Früherkennungsuntersuchungen, die hierdurch eine Verbesserung der Teilnahmequote in Hamburg erreichen möchte.

Im Rahmen dieses Vertrages besteht für Sie damit die Möglichkeit, die Früherkennungsuntersuchungen U4 bis U9 auch noch nach Ablauf der Toleranzgrenzen in Anspruch zu nehmen. Die Untersuchungen sind dabei vollständig identisch mit den entsprechenden gesetzlichen Früherkennungsuntersuchungen. Ihr Arzt rechnet die Leistungen für Sie kostenfrei mit der KV Hamburg ab, damit die Sozialbehörde die Kosten für die Untersuchungen übernehmen kann. Ihnen entstehen dabei weder zusätzliche Kosten noch Verpflichtungen.

Einwilligungserklärung / Schweigepflichtentbindungserklärung

Ihre unterschriebene Einwilligungserklärung / Schweigepflichtentbindungserklärung verbleibt nach der Untersuchung im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen beim Arzt. Die nachfolgenden Patientenangaben werden durch den Arzt an die KV Hamburg im Rahmen der Abrechnung übermittelt und von dort zur Erstattung der Rechnung und Durchführung des Vertrages an die Sozialbehörde weitergeleitet. Dort kann anhand Ihrer Informationen geprüft werden, ob die Inanspruchnahme von Früherkennungsuntersuchungen nach dieser Vereinbarung insgesamt verbessert wurde, was das Ziel der Bemühungen der Sozialbehörde und der KV Hamburg ist.

Folgende Patientenangaben werden hierfür übermittelt:

- Vorname und Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Adresse
- Behandlungstag,
- Gebührenposition mit Betrag,

Die beteiligten Leistungserbringer gehören zu dem Personenkreis, der nach § 203 StGB (z. B. Arzt, Apotheker, Angehöriger eines anderen Heilberufes) zur Geheimhaltung verpflichtet ist. Für die KV Hamburg und die Sozialbehörde gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (§ 35 SGB I und § 67 ff. SGB X) bzw. der Datenschutz-Grundverordnung zur Wahrung des besonderen Datenschutzes von Sozialdaten.

Bei der KV Hamburg und der Sozialbehörde werden Ihre Daten gemäß datenschutzrechtlicher Bestimmungen nach §§ 67 a ff SGB X in Verb. mit § 75 Absatz 6 SGB V erhoben, verarbeitet und zur Abrechnung der Leistungen genutzt. Sie erklären sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zum Zwecke der Auswertung in anonymisierter Form genutzt werden. Dabei ist gewährleistet, dass keine Rückschlüsse auf Ihre Person vorgenommen werden. Der Schutz Ihrer Daten wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass nur Mitarbeiter, die auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie zur Wahrung des Sozial- und Datengeheimnisses schriftlich verpflichtet wurden, Zugang zu den Daten haben.

Ihre Daten werden für die Aufgabenwahrnehmung und für die Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen (z. B. § 304 SGB V) und den anderen Vorschriften des SGB V gespeichert und anschließend gelöscht, spätestens 6 Jahre nach Durchführung der Früherkennungsuntersuchung.

Sie haben folgende Rechte:

- Das Recht auf Auskunft über verarbeitete Daten (Art. 15 DS-GVO i. V. m. § 83 SGB X).
- Das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DS-GVO i. V. m. § 84 SGB X).
- Das Recht auf Löschung Ihrer Daten (Art. 17 DS-GVO i. V. m. § 84 SGB X).
- Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 18 DS-GVO i.V. m. § 84 SGB X).
- Das Widerspruchsrecht (Art. 21 DS-GVO i.V. m. § 84 SGB X).

Bei Fragen zur Datenverarbeitung wenden Sie sich an folgende Stellen:

Verantwortlicher:

Sozialbehörde

Der behördlich zuständige Datenschutzbeauftragte ist:

Freie und Hansestadt Hamburg
Sozialbehörde
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Tel.: 040-42863-0 (Zentrale)
E-Mail: datenschutz@soziales.hamburg.de
Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Beschwerden richten Sie bitte an

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Ludwig-Erhard-Str 22, 7. OG
20459 Hamburg
Tel.: 040 / 428 54 - 4040
Fax: 040 / 428 54 - 4000
E-Mail: mailbox@datenschutz-hamburg.de

Durch die „Patienteninformation zur Teilnahme und zum Datenschutz“ wurde ich über die Verarbeitung meiner Daten aufgeklärt und habe diese zur Kenntnis genommen. Ich bin mit der darin beschriebenen Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner Daten einverstanden, sowie über meine Rechte belehrt worden und bestätige dies mit meiner Unterschrift.

Ich habe jederzeit das Recht meine Einwilligung zur Verarbeitung meiner Daten gegenüber der Sozialbehörde mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Einer Angabe von Gründen bedarf es hierbei nicht. Die Verarbeitung der Daten bleibt bis zum Widerruf rechtmäßig. Mir ist bekannt, dass ich ohne die Erteilung meiner Einwilligung zur Datenverarbeitung nicht an einer Früherkennungsuntersuchung nach Ablauf der Toleranzgrenzen teilnehmen kann.

Datum, Unterschrift Versicherte/r, Bevollmächtigte/r, gesetzl. Vertreter

Unterschrift/Stempel Arzt